



Groß Strehlitz, den 14. Juni 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile ober deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Umtliche Bekanntmachungen.

### Betrifft: Sonderzuweisung von Zucker.

Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 1. Juni 1918 kommen als Ersatz für die den Selbstversorgern und Versorgungsberechtigten gelieferte Brot- bzw. Mehlmenge eine einmalige **Sonderzuweisung** von Zucker in Höhe von 1½ Pfund je Kopf zur Verteilung.

Der Zucker kann auf Grund von Sonderzuckermarken, welche den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugehen werden, bei jedem mit Zucker handelnden Kaufmann des Kreises Groß Strehlitz bezogen werden.

Die Sonderzuckermarken bestehen aus 2 Abschnitten über je ¼ Pfund mit Gültigkeit vom 16. Juni bis 30. Juni bzw. 1. bis 15. Juli.

Diese Sonderverteilung von Zucker gelangt **nicht** zur Anrechnung auf die regelmäßige monatliche Mundzucker-Verteilung. **Diese geht unverändert weiter.**

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und die Sonderzuckermarken den Verbrauchern **sofort** zuzuführen, damit die erste Rate von ¼ Pfund bereits vom 16. Juni ab verkauft werden kann.

**Die Zucker-Sonderzuweisung findet auf die Kriegsgefangenen keine Anwendung.**

Groß Strehlitz, den 11. Juni 1918.

Der königliche Landrat.

Grospietsch.

### Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918.

Vom 1. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) vom 18. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 823) wird verordnet.

#### § 1.

Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 2 350 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu aus der Ernte 1918, und zwar 700 000 Tonnen bis 31. August 1918, 200 000 Tonnen bis 30. November 1918, 1 200 000 Tonnen bis 31. März 1919 und 250 000 Tonnen bis 31. Mai 1919 aufzubringen und abzuliefern.

Mehrlieferungen an Heu sind in den einzelnen

Zeiträumen zulässig; sie werden auf das Lieferungsoll des nächsten Zeitraumes angerechnet.

Die zu liefernden Mengen dienen zur Versorgung des Heeres und der Bedarfsverbände. Der Gesamtanteil der Bedarfsverbände wird durch den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt.

#### § 2.

Die zu liefernden Mengen werden vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung der Ernteflächenerhebung verteilt.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens haben die Landeszentralbehörden die Unterverteilung auf die gemäß § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) gebildeten Lieferungsverbände, innerhalb der Lieferungsverbände diese die Unterverteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke, innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke diese die Unterverteilung auf die einzelnen Erzeuger vorzunehmen. Die Lieferungsverbände können die Unterverteilung auf die Erzeuger auch unmittelbar vornehmen. Zunächst erfolgt die Unterverteilung der bis zum 31. August 1918 aufzubringenden Menge von 700 000 Tonnen. Diese muß bis zum 1. Juni 1918 durchgeführt sein. Die Unterverteilung der Restmenge von 1 650 000 Tonnen muß bis zum 1. September 1918 vorgenommen sein.

#### § 3.

Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) finden auf die Ausbringung und Ablieferung des Heues entsprechende Anwendung. Die Festsetzung von Höchstpreisen, sowie der zugelassenen Vergütungen an Lieferungsverbände und Gemeinden und der Handelszuschläge erfolgt durch besondere Verordnung.

Bei Weigerung oder Säumnis des zur Lieferung Verpflichteten hat die zuständige Behörde die Leistung zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten herbeizuführen. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

#### § 4.

Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts allgemeine Anordnungen über das Verfahren bei Ausbringung und Ablieferung des Heues treffen. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung,

welcher Teil des Lieferungsfolles zur Deckung des eigenen Bedarfs in jedem Bundesstaate verwendet werden darf, welcher Teil an die Heeresverwaltung und welcher an Bedarfsverbände anderer Bundesstaaten abzuliefern ist.

## § 5.

Die Landeszentralbehörden haben für die Aufbringung des Heues besondere den Lieferungsverbänden übergeordnete Stellen einzurichten. Die besonderen Stellen sind Behörden.

## § 6.

Die Landeszentralbehörden, die von ihnen bestimmten besonderen Stellen (§ 5) und die Lieferungsverbände haben der Reichsfuttermittelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## § 7.

Die Landeszentralbehörden können weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Heu treffen. Beschränkungen des Verkehrs mit Heu sind bis zur Aufbringung der in §§ 1, 2 bestimmten Mengen zulässig; sie sind aufzuheben, sobald das Lieferungsfolle erfüllt ist.

## § 8.

Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Heu ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs, und zwar bei den Lieferungen an das Heer das für jeden Proviantamtsort eingesetzte Schiedsgericht, im übrigen das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) bestellte Schiedsgericht.

## § 9.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

## § 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer vorsätzlich der ihm nach §§ 1, 2 obliegenden Verpflichtung zur Ablieferung des von ihm geernteten Heues nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. wer den auf Grund des § 7 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte anerkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt im Falle der Nr. 1 nur auf Antrag des Lieferungsverbandes ein.

## § 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts  
von Waldow.

## Preussische Ausführungsbestimmungen

zur

Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 368.)

## § 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

## § 2.

Als besondere Stelle für die Aufbringung des Heues gemäß § 5 der Verordnung wird das Königlich Preussische Landesamt für Futtermittel bestimmt.

## § 3.

Die im § 7 der Verordnung gegebene Befugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Heu anzuordnen, wird für die Landkreise den Landräten (Oberamtmännern), für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das Königlich Preussische Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit Heu, sowie nähere Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

## § 4.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.  
In Vertretung. Peters.

## Ausführungsbestimmungen

zu der

Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918 (RGBl. S. 417).

Auf Grund der §§ 1 bis 7 der Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918 (RGBl. S. 407) wird zur Ausführung dieser Bekanntmachung folgendes bestimmt:

### Zu §§ 1 bis 5

1. Für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis zum Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenen Papier, Karton und Pappe sowie für die Entziehung der Handelsbefugnis ist

in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde,  
im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin,  
im übrigen der Landrat und in den Hohenzöllernschen Landen der Oberamtmann

zuständig.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 2) ist schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziff. 4) beizufügen.

3. Die zuständige Behörde (Ziff. 1) hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher, sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers ver-

langen. Vor dem Widerruf einer Erlaubnis, sowie vor der Entziehung der Handelsbefugnis ist den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

4. Die Entscheidungen über die Erteilung der Erlaubnis (§ 2) sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse II 25 Mk., der Gewerbesteuerklasse III 5 Mk. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

5. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde (§ 3) beträgt 10 Tage. Ueber sie entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung oder Entziehung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

6. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung des Handelstreibenden, so bestimmt, wenn der Handel sich auf ein die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet erstreckt oder für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, der Regierungspräsident die zuständige Behörde (Ziff. 1); im übrigen ist der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

Zu §§ 6 und 7.

7. Ueber Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Bewertung und der Eigentumsübertragung ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu verwertenden oder zu übertragenden Waren befinden, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

Berlin W. 9, den 28. Mai 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. U.: Dr. Neuhaus.

## Fahndung nach Kriegsgefangenen.

Unter Aufhebung der Verfügung des stellv. Generalkommandos VI. Armeekorps Nr. 93436 vom 10. 8. 15. bestimme ich:

I.

Die Gefangenlager benachrichtigen sofort

1. a) telephonisch oder telegraphisch:  
die nächstgelegenen Landratsämter, Polizeiverwaltungen und Garnisonkommandos,
- b) schriftlich:  
die Regierungspräsidenten Breslau, Oppeln,
2. das stellvertretende Generalkommando VI. Armeekorps (mit der Meldung daß alle gemäß dieser Verfügung zu benachrichtigenden Stellen Mitteilung erhalten haben),
3. das stellv. Generalkommando V. Armeekorps,
4. die Inspektion der Kriegsgefangenenlager,
5. sämtliche Grenzschutzkommandos (Mittelsteine, Mittelwalde, Deutsch-Krawarn, Ziegenhals, Jastrzemb, Neuberun, Beuthen OS., Lublinik) zur Weitergabe an alle unterstellten Kommandos,
6. die Zentralpolizeistelle Osten in Posen, die militärische Polizeistelle Breslau, Oppeln, Rattowitz (in wichtigen Fällen, z. B. Flucht von Offizieren, Massenflucht, Flucht mit Ausübung eines Verbrechens, Flucht

- wegen Verbrechen [Spionageverdacht u. a.] in Haft befindlicher Gefangener u. dgl. telegraphisch),
7. die Hauptzollämter Lublinik, Mysłowik, Pleß, Ratibor, Neustadt OS., Mittelwalde, Siebau,
  8. Zentralpolizeistelle des Generalgouvernements Warschau, Abschnitt I Gzenstochau,
  9. die R. u. R. Militärkommandos Leitmeritz und Strakonitz,
  10. Linienkommandantur L<sub>1</sub> und L<sub>2</sub> (nur bei Offizieren).

II.

Die Arbeitsstellen, Kommandoführer und die Lazarette (außerhalb der Kriegsgefangenenlager) melden sofort telephonisch oder telegraphisch an

1. die nächstgelegenen Landratsämter, Polizeiverwaltungen und Garnisonkommandos,
2. das zuständige Gefangenlager,
3. das zuständige Bewachungsbataillon. Dieses gibt alsdann die Meldung weiter entsprechend I, 1b bis 10.

III.

Die von andern Korpsbezirken eingehenden Nachrichten über Entfliehen und Wiederergreifen von Kriegsgefangenen werden dem stellv. Generalkommando VI. Armeekorps entsprechend I, 4 bzw. 3 bis 10 und 1b weitergegeben.

IV.

Vom Ergreifen der aus dem Bereich des stellv. Generalkommando VI. Armeekorps entflohenen Kriegsgefangenen geben die Gefangenlager in wochenweisen Zusammenstellungen schriftliche Nachricht an die in I, 1b bis 10 ausgeführten Stellen.

V.

An jedem Montag meldet die Inspektion dem stellv. Generalkommando zahlenmäßig, wieviel Kriegsgefangene entwichen und wieviele wiederergriffen worden sind.

Breslau, den 18. Mai 1918.

VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Frhr. v. Egloffstein.

## Lehrgang für Schafzucht und Wollkunde.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien veranstaltet vom 18. bis 20. Juni in Breslau einen Lehrgang für Schafzucht und Wollkunde. Näheres ist von der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer, Breslau 10, Matthiasplatz 6, zu erfahren, wohin Anmeldungen umgehend einzureichen sind.

## Nachtrag

Nr. M. 8/6. 18. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. U. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 15. Juni 1918.

Nachstehende Bestimmungen werden hierdurch auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere

Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) bestraft wird.

#### Artikel I.

§ 3a Ibd. Nr. 49 der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. N. U. erhält folgende Fassung:

Ibd. Nr. 49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (siehe auch Ibd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen, und die durch Lösen von Schrauben oder Stiften entfernt werden können. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

Anmerkung: Somit sind die nach dem bisherigen Wortlaut der Ibd. Nr. 49 für Griffe von Bastülverschlüssen getroffenen Ausnahmegestimmungen aufgehoben. Dagegen sind Griffe und Knöpfe ohne Rücksicht auf die Konstruktion des Verschlusses befreit, wenn sie mit dem Fenster durch ein anderes Mittel als durch Verschraubung oder Verstiftung verbunden sind.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Breslau, den 15. Juni 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General  
des VI. Armeekorps.

Frhr. von Egloffstein, General der Infanterie.

Vorstehenden Nachtrag bringe ich zur Kenntnis und Beachtung der Ortsbehörden. Die Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. N. U. vom 26. März 1918 ist im Kreisblatt St. 15 S. 140 abgedruckt. Die besonders zugegangenen Abdrücke sind sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 12. Juni 1918.

#### Betrifft: Brot- und Zuckermarken.

Meine Kreisblatt-Befugung vom 30. III. 18 — Beil. zum Kreisblatt Stück 14 Seite 135 — wonach die Berechnung des den Gemeinden und Gütern gegebenen einen Prozents-Vorschuss an Brot- und Zuckermarken bis zum 15. eines jeden folgenden Monats zu erfolgen hat wird dahin geändert, daß diese Berechnung bis zum 5. eines jeden Monats hierher einzureichen ist.

Die Zuckermarken müssen, um nicht zu verfallen, vom Kreisauschuß bis zum 15. des folgenden Monats der Provinzialzuckerstelle zurückgesandt werden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nur denjenigen Gemeinden und Gütern, welche rechtzeitig eine Abrechnung des überwiesenen Prozentsatzes einreichen, dieses Prozent für die neue Periode zugesandt werden wird.

Es fehlt noch von sämtlichen Gemeinden die Abrechnung für die Brotarten vom 21. 4. bis 18.

5. 18 und die Abrechnung der Zuckermarken für den Monat Mai. Alle nicht ausgegebenen Brot- und Zuckermarken für die oben angegebene Zeit sind sofort hierher zurückzusenden.

Groß Strehlig, den 11. Juni 1918.

#### Sammlung von Brennesseln.

Nachdem durch den Krieg die Zufuhr an Baumwolle beinahe vollständig unterbunden ist, darf nichts unversucht bleiben unseren Spinnvorrat zu erhöhen und die im Inlande vorhandenen verspinnbaren Pflanzen zu verwerten.

Von diesen ist die Brennessel als die geeignetste zur Herstellung von Geweben nutzbringend zu verwenden. In meinen wiederholten Anregungen zum Sammeln von Brennesseln habe ich auf die große Bedeutung hingewiesen, welche die Fasergewinnung der Brennessel für die Baumwollindustrie und die Versorgung unseres Heeres hat. Es ist daher vaterländische Pflicht eines Jeden, die Nesselsammlung zu fördern.

Bornehmlich richte ich jedoch an die Herren Lehrer des Kreises das Ersuchen, sich mit Hilfe der Schulkinder der Brennesselernte zu unterziehen. Wegen schulfreien Tagen anlässlich der Sammlung habe ich ein Ersuchen an den Herrn Kreis Schulinspektor gerichtet.

Zum weiteren Ausbau und Organisation ist in Breslau 8, Fortenbeckstr. 16, eine Provinzial-Geschäftsstelle „Schlesien“ der Nessel-Anbau-Gesellschaft in Berlin errichtet worden.

Diese vergütet in diesem Jahre für 100 kg völlig trockener und entblätterter Stengel 28.— Mark ab Kreis-Sammelstelle oder Bahnstation. Für die Herren Vertrauensmänner (Sammelleiter, Lehrer) beträgt die Vergütung 4.— Mark für 100 kg trockener und entblätterter Stengel.

Als Unteraufkäufer (Kreis-Sammelstelle) ist der Schlesische Bauernverein hier selbst bestellt.

Groß Strehlig, den 12. Juni 1918.

#### Betrifft: Verfütterung von Brotgetreide im grünen Zustande.

Ich bringe wiederholt in Erinnerung, daß das Verfüttern von Brotgetreide im grünen Zustande oder von Brotgetreide mit Gerste vermischt im grünen Zustande gemäß der Verordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 23. Mai 1915 verboten ist.

Ausnahmen sind von den Ortspolizeibehörden nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung zu machen.

Groß Strehlig, den 12. Juni 1918.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich, die Heiratsurkunden über die im 1. Halbjahr 1918 stattgefundenen Eheschließungen von Angehörigen der ausländischen Staaten (Belgien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz, Portugal und Italien) bis spätestens den 20. d. Mts. in doppelter Ausfertigung einzureichen, oder Fehlanzeige zu erstatten.

Groß Strehlig, den 4. Juni 1918.

# Beilage

zu Stück 24 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 10. Juni 1918.

Auf die Lebensmittelarten-Abschnitte 32, 33 und 34 der grünen Karte kommen

von Sonnabend, den 15. Juni ab je

500 gr Marmelade,

500 gr Graupen,

500 gr gefärbte Teigwaren,

und auf den Abschnitt der Lebensmittelkarte E der roten Karte (Selbstversorger) je

500 gr Marmelade

zur Verteilung.

Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr

Marmelade, einschließlich Verpackung 78½ Pfg.

Verkaufshöchstpreis 92 "

Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr

Graupen 30½ "

Verkaufshöchstpreis 36 "

Erwerbspreis des Kaufmanns für 125 gr

Teigwaren 13 "

Verkaufshöchstpreis 16 "

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Kaufleute verpflichtet sind, die ihnen zugewiesenen Waren sofort an Ort und Stelle an Hand des ihnen ausgehändigten Lieferzettels nachzuprüfen und Beanstandungen auch sofort geltend zu machen. Nachträgliche Beanstandungen können bei dem Umfang des Geschäftsbetriebes und bei der Schwierigkeit der Nachprüfung der Richtigkeit der Behauptung in keinem Falle berücksichtigt werden. Es ist Sache der abholenden Kaufleute, eine zuverlässige, genügend gewandte Person mit der Abholung zu beauftragen, wenn sie selbst zu erscheinen nicht in der Lage sind. Ferner wird darauf hingewiesen, daß zur glatten Abwicklung der Abgabe der Lebensmittel es unbedingt notwendig ist, daß die Kaufleute die Karten-Abschnitte gebündelt zu je 100 Stück, soweit volle Hundert in Frage kommen, abgeben.

Groß Strehlig, den 12. Juni 1918.

Bestätigt als Feld- und Forsthüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1888 der Wiesenwärter Wardenga in Neuwiese für den Schutzbezirk Marienrode der Oberförsterei Bierchlesch.

Groß Strehlig, den 2. Juni 1918.

Der Königliche Landrat  
Groszpjetsch.

## Bekanntmachung über Höchstpreise.

Gemäß § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung folgenden Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreis festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Pfg. je Pfd.
Erdbeeren 1. Wahl				
bis 9. Juni d. J. einschließlich	90	1,10(1,20)	1,40(1,50)	"
vom 10. Juni d. J. ab	70	80( 90)	1,10(1,20)	"

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen. Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Waldenburg, Hirschberg, Landeshut und Görlitz Stadt.

Breslau, den 4. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

## Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Pfg. je Pfd.
1. Spargel unsortiert	50	65	90	"
sortiert I	75	95	125	"
" II und III	50	65	90	"
Suppen- und Brechspargel	28	35	45	"
2. Spinat	30	36	45	"
3. Rhabarber	15	18	25	"
4. Kohlrabi m. Kraut	35	42	50	"
5. Mairüben o. Kraut	10	13	18	"
6. Frühzwiebeln mit Kraut	35	45	65	"
7. Erbsen	35	45	60	"
8. Süßkirschen	45	54 (57)	65 (70)	"
9. Stachelbeeren unreif und reif	40	50	65	"
10. Erdbeeren 1. Wahl	100	120 (130)	150 (160)	"

Die Erzeugerpreise zu 1-7 sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die zu 8-10 festgesetzten Erzeugerpreise und wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die bei 8. und 10. in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Königshütte D. S., Hindenburg D. S., Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg i. Schl., Hirschberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Görlitz Stadt.

Die Preise gelten vom 1. Juni 1918 ab. Die Stadt und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- oder Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 31. Mai 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

# Anzeigen.

## Krieger-Verein Groß Strehlig.

Diejenigen Kameraden, die bereits 25 Jahre dem Krieger-Verein angehören aber noch nicht im Besitz des Jubiläumsabzeichens sind, werden ersucht, sich binnen 8 Tagen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Stand, Datum des Eintritts in den Verein sowie Geburtsdatum, bei dem Schriftführer, Kreisassistenten K a u, schriftlich oder mündlich zu melden.  
Der Vorstand.

## Aufkäufer für Waldbeeren

auf allen Eisenbahnstationen im Lubliner Kreise, sowie auf den Stationen: Mischline, Boffowska, Colonnowska, Zawadzki und Keltisch gesucht. Schnellste Meldung erbeten.  
Max Seidemann, Stahlhammer.

Alleiniger Oberaufkäufer der Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Breslau, für oben angeführten Bezirk.

**Entlaufen** junge Dobermannhündin, schwarz mit weißer Halskrause. Gegen Belohnung abzugeben bei **Georg Schüs, Deschowiz D.-S.**

**Former, Tischler, Schmiede, Schlosser  
Dreher stellen sofort ein  
Maschinenfabrik Gebr. Prankel.**

Für mein Kolonialwaren- und Destillationsgeschäft suche ich zum 1. Juli 1918 einen.

**L e h r l i n g**

Sohn achtbarer Eltern, kath. Religion und der polnischen Sprache mächtig.

**J. Bochynok, Groß Strehlig.**

## Kgl. Preussische Klassenlotterie.

Auszahlung der Gewinne 5. Klasse bis 1000 Mark. Die amtliche Gewinnliste liegt bei mir zur Einsicht aus. Die Erneuerung der Lose 1. Klasse 12. (238.) Lotterie kann erfolgen, ebenso sind Kauflose jederzeit zu haben.

**Georg Hübner,**

Königl. Lotterie-Einnehmer.

Freitag, den 7. Juni gegen Abend hat mein Sohn auf der Chaussee zwischen Kalinow und Nieder-Elguth eine rote Brieftasche mit

ungefähr 350 Mark verloren.

In der Tasche befanden sich außerdem noch Karten des Besitzers bezügl. Bienenzuckers. Gegen gute Belohnung abzugeben beim Gasthausbesitzer und Fleischer Leopold Gaida in Krempe, Post Deschowiz.

# Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie

liefert schnell und preiswert  
in geschmackvoller Ausführung

**Buchdruckerel Georg Hübner.**

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer für den Inseratenteil Georg Hübner.

Druck von Georg Hübner in Groß Strehlig.